

Personalunion mit Richteramt.

§ 151

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

§ 152

(1) Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte ihres Bezirks und der diesen Vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Elfter Titel

Geschäftsstelle**Die Einrichtung.**

§ 153

Bei jedem Gerichte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung bei dem *Reichsgerichte wird durch den Reichsminister der Justiz*, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte**Organisation.**

§ 154

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden